

VBNW kritisiert Einschränkung der Informationsversorgung

Der neu eingefügte § 52b des novellierten Urheberrechtsgesetzes erlaubt es Bibliotheken, aber auch Archiven und Museen, Werke aus ihrem Bestand zu scannen und an Computerarbeitsplätzen zugänglich zu machen („Elektronischer Lesesaal“). Diese Möglichkeit ist gerade für Hochschulbibliotheken von großer Bedeutung, da die neuen stark verschulerten Bachelor- und Master-Studiengänge vor allem auf aktuelle Lehrbuchliteratur angewiesen sind, die angesichts der Studierendenzahlen nur selten in der notwendigen Anzahl bereit gestellt werden kann. Auf der Grundlage des neuen Paragraphen bot sich hier für die Bibliotheken die Chance, ihr Angebot nicht nur zu erweitern, sondern darüber hinaus auch den neuen Lernformen der heutigen Studierendengeneration anzupassen. Auch nordrhein-westfälische Hochschulbibliotheken haben damit begonnen, elektronische Lesesäle einzurichten.

Der Verlag Eugen Ulmer KG hat mit Unterstützung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels gegen ein entsprechendes Angebot der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt geklagt und nun bereits in zweiter Instanz verloren. Am 24.11.2009 hat nach dem LG Frankfurt auch das OLG Frankfurt bestätigt, dass die Bibliothek berechtigt ist, digitale Kopien aktueller, im Buchhandel erhältlicher Literatur bereit zu stellen. Der *Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen* begrüßt dies ausdrücklich, denn auf diese Weise können wichtige Studieninhalte in zeitgemäßer Form angeboten werden!

Umso unverständlicher ist, dass das OLG dabei jedoch jede „Vervielfältigung“ (Ausdruck oder Speicherung) untersagt hat. Das ist ein deutlicher Rückschritt gegenüber dem gedruckten Exemplar, denn bei diesem ist weiterhin die Fotokopie in Auszügen gestattet. Dem Studierenden bleibt nach dem Urteil des OLG nur noch das Lesen am Bildschirm, das Abschreiben oder Abfotografieren.

Damit ist eigentlich für den „Elektronischen Lesesaal“ das Todesurteil gesprochen. Der vbnw fordert den Gesetzgeber auf, für klare Regelungen zu sorgen. Gerade angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise sollte wieder deutlich geworden sein, wie sehr Deutschland auf gute Bildungseinrichtungen mit entsprechender Ausstattung angewiesen ist. Deutschland ist eine Wissensgesellschaft und muss diesen Status erhalten und weiterentwickeln. Restriktionen sind dazu wenig geeignet. Deshalb fordert der VBNW den Gesetzgeber dazu auf, gerade vor dem Hintergrund des jüngsten Gerichtsurteils, klare bildungs- und wissenschaftsfreundliche Regelungen für seine Bildungseinrichtungen, insbesondere für die Schulen und Hochschulen einzuführen.

Es muss in diesem Zusammenhang aber auch den Verlagen, gerade auch den deutschen Verlagen der Vorwurf gemacht werden, dass sie viel zu zögerlich die Möglichkeiten zur elektronischen Publikation ihrer Verlagsprodukte ergriffen haben („eBooks“). Hinzu kommt, dass die Angebote der verschiedenen Verlage möglichst inkompatibel in den Nutzungsbedingungen sind. Und nicht zuletzt lässt die Furcht, Käufer der gedruckten Exemplare zu verlieren, die Verlage zu völlig unrealistischen Preisvorstellungen greifen. Dabei zeigen verschiedene Untersuchungen, dass gerade Bibliotheksbenutzer auch Buchkäufer sind!

Hier sollten Verlage und Bibliotheken stärker zusammenarbeiten, um den Interessen der Gesellschaft besser Rechnung tragen zu können. Der vbnw würde eine solche Zusammenarbeit begrüßen!

Dr. Rolf Thiele
Vorsitzender des vbnw
Universitäts- und Stadtbibliothek Köln